



Merkblatt BVD bei Rindern:

Definition:

Die Bovine Virusdiarrhoe (BVD) ist im Ausbruchsstadium eine vorwiegend akut verlaufende und sich hauptsächlich auf die Schleimhäute des Verdauungstraktes lokalisierende virale Infektionskrankheit der Rinder. Bei klinischem Krankheitsausbruch, gekennzeichnet durch unstillbare Durchfälle, führt die Infektion regelmäßig zum Tode des Tieres (bei Kälbern bis zu 100% Todesrate). Infiziert werden Rinderherden insbesondere durch sog. Virusdauer ausscheider (PI-Tiere, die chronisch infiziert sind und über lange Zeiträume nicht erkranken), die sich bereits während der Trächtigkeitsphase im Muttertier angesteckt haben.

Bekämpfungsregime:

Bei der BVD handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die staatlich bekämpft wird. Ziel ist die BVD-Freiheit von Betrieben, Regionen und Bundesländern. Die Maßnahmen zur BVD-Bekämpfung setzen bereits in der ersten Lebensphase des Rindes an. Mittels der verpflichtenden Ohrmarkenkennzeichnung der Rinder werden Ohrhautstanzen als Probenmaterial dem Kalb bereits in den ersten 7 Lebenstagen entnommen. Bereits wenige Tage nach Einsendung des Probenmaterials an das Landesuntersuchungsamt Koblenz, Blücherstraße 34, ist klar ob ein Virusdauer ausscheider vorliegt oder nicht. Ein nachweislich BVD-viruspositives Kalb (PI-Tier) muss sofort aus der Rinderherde entfernt und getötet werden.

Im Rhein-Lahn-Kreis wurden in den letzten Jahren **21496** Rinder auf BVD-Freiheit untersucht bei einer Freiheitsquote von über **99,9%**.
Bis auf wenige Tiere werden im Rhein-Lahn-Kreis die Untersuchungen zügig durchgeführt.

Sofern die Untersuchung über die Ohrstanze nicht erfolgt ist (z.B. weil die Probe nicht eingekühlt wurde oder die Ohrstanze kein Probengewebe enthielt) ist der Tierhalter dennoch verpflichtet spätestens bis zur Vollendung des 1. Lebensmonats jedes geborene Rind auf BVD untersuchen zu lassen. Ebenso müssen erwachsene Rinder, sofern für sie noch kein BVD-Untersuchungsergebnis vorliegt, vor dem Verbringen vom Betrieb durch Entnahme einer Blutprobe auf BVD untersucht werden.

Bis auf weiteres werden Rinderpässe vom LKV RLP-Saar nur nach Vorliegen der BVD-Untersuchungsergebnisse ausgestellt.

Verstöße gegen die bestehende Untersuchungspflicht erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Hinweis:

Grundsätzlich sind in Rheinland-Pfalz nur noch Rinderohrmarken zu verwenden (Bezug über Landeskontrollverband Bad Kreuznach), die über eine Vorrichtung zur Ohrstanzbeprobung zur BVD-Diagnostik verfügen. Diese Proben sind dann zügig dem Landesuntersuchungsamt Koblenz zur Untersuchung zu übersenden.

Servicezeiten: montags-freitags 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: kvbadems@rhein-lahn.rlp.de Internet: http://www.rhein-lahn-info.de
Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	